

## Nebenberufliche Mitarbeit in der Presse

Über die nebenberuflichen Mitarbeiter in der Presse hat der Präsident der Reichspressekammer unterm 6. Dezember 1933 nachstehende »Bekanntmachung über Mitarbeiter in der Presse« erlassen:

1. Wer an der Gestaltung des Textteils deutscher Zeitungen oder Zeitschriften mitarbeitet, unterliegt einer Organisationspflicht lediglich nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes.

2. Über diese Bestimmungen hinaus ist die Mitarbeit an deutschen Zeitungen und Zeitschriften nicht nur gestattet, sondern erwünscht. Für die Auswahl der Mitarbeiter trägt der Schriftleiter die Verantwortung nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes.

3. Für Schriftsteller gilt die besondere Vorschrift, daß der Schriftleiter sich, auch abgesehen von der Würdigung der Person und des Beitrags, davon überzeugen muß, daß der Schriftsteller seine Organisationspflicht gegenüber der Reichsschrifttumskammer erfüllt hat, sei es durch Nachweis der Mitgliedschaft oder der Befreiung auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz.

Schriftstellerische Betätigung im Sinne der Mitarbeit in der Presse ist aber nur die Veröffentlichung solcher Schriftwerke, die ihrem literarischen Charakter nach nicht nur für die Presse bestimmt sind, wie z. B. ein Roman, eine Novelle, ein Gedicht usw.

Wenn es sich um Beiträge anderer Art handelt, so ist also die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer nicht nachzuprüfen.

Die Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Reichsschrifttums- und Reichspressekammer vom 8. Dezember 1933 ist für den Bereich der Reichspressekammer durch die vorstehenden Bestimmungen überholt.

4. Die Bestimmungen gelten nicht für den Bereich des Reichsverbandes der evangelischen Presse und der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse.

Dazu wurde folgende Erläuterung gegeben: Die Bekanntmachung hat den Zweck, festzustellen, daß und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter der Presse, die diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben, der Organisationspflicht nicht unterliegen. Man konnte in den letzten Jahren gelegentlich der Auffassung begegnen, als ob die Frage der nebenberuflichen Mitarbeit in erster Linie unter den sozialen Gesichtspunkten der hauptberuflich Tätigen angesehen und daher weitgehend verneint werden müsse. Alle Zweifel, die aus einer solchen, dem Wesen der Presse und ihrer gesetzlichen Regelung nicht gemäßen Meinung hervorgehen konnten, sind durch die Bekanntmachung behoben.

Für die Presse gelten in dieser Hinsicht grundsätzlich andere Bedingungen als für die Bereiche der übrigen in der Reichskulturkammer zusammengefaßten Kulturzweige. Eine nebenberufliche Mitarbeit geistiger Natur etwa an der Schaffung einer Statue ist schwerlich denkbar. Wollte aber die Presse auf die nebenberufliche Mitarbeit verzichten, so würde sie sich in der Möglichkeit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe in gefährlicher Weise selbst beschränken. Sie soll sein ein Forum aller geistigen Kräfte der Zeit, das Spiegelbild des ganzen Lebens, die Vermittlerin alles wertvollen geistigen Gutes, soweit es Bedeutung für das ganze Volk in Gegenwart und Zukunft besitzt und zu seiner Förderung dienen kann. Es ist einer der Wesenszüge der Zeitung, allumfassend zu sein. Im Grunde genommen gibt es nichts, was außerhalb ihres Interesses läge. Der Zeitungsmann nun muß zwar viel wissen und können, aber er kann nicht alles wissen und können. Wenn er seine Zeitung sich über alle wesentlichen Fragen sachkundig und gehaltvoll äußern lassen will, kann er die nebenberuflichen Mitarbeiter nicht entbehren, die ihm Beiträge aus ihrem hauptberuflichen Wirkungskreis oder aus einem sonstigen Spezialbereich — das ist geistig wie örtlich zu verstehen — zuführen. Der Verzicht darauf würde Unvollständigkeit, Oberflächlichkeit, Verarmung des Inhalts, der Form und des Stils zur Folge haben und daher einen unerträglichen geistigen Substanzverlust für die Presse bedeuten.

Das Tor zur geistigen Mitarbeit muß daher weit geöffnet werden. Und das ist möglich, da die Verantwortung der in der Reichskulturkammer organisierten Männer der Presse für den Gesamthalt der Zeitung und damit auch für die Beiträge Dritter gilt. Es gehört zu den allgemeinen Berufspflichten des Verlegers und des Schriftleiters, in der Auswahl der Mitarbeiter den Gesichtspunkten der Eignung und der Zuverlässigkeit zu entsprechen. Das Schriftleitergesetz trägt dem Schriftleiter die berufs-, straf- und zivilrechtliche Verantwortung für den geistigen Inhalt der Zeitung auf, soweit er ihn »selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt« hat. Diese beiden Gruppen von Beiträgen — selbstverfaßte und von außen kommende — stehen im Gesetz also nebeneinander, und dem Schriftleiter ist damit die Prüfung jedes fremden Beitrags zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

Es ist gut, daß die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichspressekammer die nebenberufliche Mitarbeit von einem ihr bisher manchmal anhaftenden Odium befreit, indem sie sie nicht nur als gestattet, sondern als erwünscht bezeichnet. Wir hoffen, daß dieser Wunsch von beiden Seiten richtig verstanden wird, von der Presse wie von denen, die durch Wissen, Erfahrung, Persönlichkeit, Haltung, Können und Neigung zur Mitarbeit an ihr berufen sind.

### Keine Zink- und Kupfer-Ätzungen mehr!

Laut Anordnung 43 der Überwachungsstelle für Metalle dürfen ab 18. Dezember mit Ausnahme der Mehrfarben-Autotypien keine Ätzungen aus Zink oder Kupfer mehr bestellt und hergestellt werden. Die Fachgruppe 3 Chemigraphie und Tiefdruck der Wirtschaftsprüfung Druck und Papierverarbeitung gibt dazu folgendes bekannt:

1. Die Anordnung 43 enthält nicht nur ein Herstell-, sondern auch ein Bestell-Verbot. Der Besteller bzw. der Abnehmer von Ätzungen aus Zink oder Kupfer macht sich also genau so strafbar wie die Klischeeanstalt, die solche Ätzungen liefert.
2. Eine Belieferung aus etwa noch vorhandenen Plattenbeständen (gleichgültig ob diese Platten beim Kunden oder bei der Klischeeanstalt vorhanden sind) ist nicht gestattet. Restbestände an Platten sind entweder für Mehrfarben-Autotypien aufzubrechen oder an den Lieferanten nach entsprechender Verständigung, gegebenenfalls zu Exportzwecken, zurückzugeben.
3. Bereits vor dem 18. Dezember erteilte Bestellungen können von diesem Tage ab nur noch in Elektron erledigt werden. Auch die Erledigung bereits begonnener Aufträge, von denen ein Teil schon in Zink oder Kupfer geliefert wurde, kann ab 18. Dezember nicht mehr in Zink oder Kupfer erfolgen.
4. Da die Anordnung 43 auch ein Bestellverbot enthält, dürfen Besteller aus dem Altreich Ätzungen in Zink und Kupfer auch nicht im Lande Österreich oder im Sudetenland bestellen.
5. Nicht unter das Verwendungsverbot für Zink und Kupfer fallen Mehrfarben-Autotypien. Als Autotypien für den Mehrfarbendruck gelten nur solche Ätzungen, bei denen durch Übereinanderdruck von zwei oder mehr bunten Farben von den Grundfarben abweichende Farben erzielt werden sollen, d. h. solche Ätzungen, die

man zu den Preisen der Preisliste für Drei- und Vierfarben-Ätzungen berechnen würde. Abfälle, die bei der Herstellung von Mehrfarben-Autotypien anfallen, dürfen auch wieder nur zur Herstellung von Mehrfarben-Autotypien verwandt werden.

6. Ätzungen, die nachweislich direkt ins Ausland gehen, dürfen weiterhin in Zink und Kupfer hergestellt werden. Wenn der Druck im Inlande erfolgt und nur die Drucksache exportiert wird, ist die Verwendung von Zink und Kupfer nicht gestattet. Sollen Ätzungen, die zuerst im Inlande gedruckt werden und die dann für weitere Auflagen ins Ausland gehen, in Zink und Kupfer hergestellt werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
7. In Fällen, in denen die Verwendung von Elektron aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, können Ausnahmeanträge gestellt werden. Diese Anträge sind nicht von der Klischeeanstalt, sondern vom Besteller der Ätzungen (Verlag, Druckerei usw.) über die Fachgruppe 3 Chemigraphie und Tiefdruck, Berlin W 35, Ludendorffstraße 27 an die Überwachungsstelle für Metalle zu richten.

### Anschlußmöglichkeiten für Dichterlesungen

Das Vortragsamt der Reichsschrifttumskammer beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Friedrichstraße 194/199, gibt bekannt, daß für die nachstehend genannten Dichter für die in den nächsten Monaten angelegten Vortragsfahrten sich folgende Anschlußmöglichkeiten ergeben:

1. Friedrich Bodenreuth, vom 25.—27. Januar für die Gaue Halle-Merseburg, Kurmark; Koblenz-Trier, Köln-Machen, Düsseldorf, Essen, Westfalen-Süd; Westfalen-Nord, Essen, Koblenz-Trier;